

Öffentliche Bekanntmachung

28. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 27.02.2024 die folgende 28. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald werden wie folgt geändert:

§8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister / der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) vor den jeweiligen Sitzungen und innerhalb der Ladungsfristen per E-Mail an den Seniorenbeirat zur Behandlung weiter. Der Seniorenbeirat kann daraus resultierende Fragen mit dem Bürgermeister in regelmäßigen Gesprächen erörtern.

§9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Jugendbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister / der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Vorlagen des Rates und seiner Ausschüsse (öffentlicher Teil) vor den jeweiligen Sitzungen und innerhalb der Ladungsfristen per E-Mail an den Jugendbeirat zur Behandlung weiter. Der Jugendbeirat kann daraus resultierende Fragen mit dem Bürgermeister in regelmäßigen Gesprächen erörtern.

Artikel II

Die 28. Änderung der Hauptsatzung tritt am 04.03.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **28. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 29.02.2024

Johannes Mans
Bürgermeister